

III 163 4/2

270-106.

im Archivverzeichnis Teil 7  
aufgeführt

**Bannumgang  
Banngrenzen  
Bürgerwaldungen  
von Maisprach**

\*

VORTRAG VON KARL GRAF  
GEHALTEN AM BANNTAG  
AUFFAHRT 1947.

Buchdruckerei U. Herzog Söhne Rheinfelden

## Der Sonntag einst und feht

Schon die alten Griechen betrachteten die Grenzlinien und Grenzmarken als göttliche Werke, die heilig zu halten waren. Nach ihrem Glauben vermaß Themis, die Göttin der Gerechtigkeit das Feld und setzte die Grenzsteine. Auch die Juden betonten die Heiligkeit der Grenzen und wir lesen im Alten Testament im 5. Moses, Kapitel 19, Vers 14, Kap. 27, Vers 17: „Du sollst deines Nächsten Grenze nicht zurücksehen, die die Vorfahren gesetzt haben in deinem Erbteil, das du ererbst in dem Lande, das dir der Herr, dein Gott, gegeben hat, einzunehmen. Verflucht sei, wer seines Nächsten Grenze verringert. Und alles Volk soll sagen: Amen.“

Die Römer sahen in der Grenze selbst ein göttliches Wesen, dem man feierlich die Grenzzeichen anvertraute. Man verband die Setzung eines Marksteines mit einem religiösen Fest, bei dem sich die Nachbarn zum gemeinsamen Opfermahl an der Grenze vereinigten.

Auch bei den deutschen Stämmen waren die Grenzen heilig. Die Weistümer (Erklärungen über bestehendes Recht, alte Rechtsurkunden und Gebräuche) setzen grausame Strafen für einen Täter, der z. B. Marksteine ausaderte:

„Man spricht, es sei ein Recht, daß man denselben soll graben in das Loch da in der Mählstein gestanden hat, in die Erde bis an seinen Gürtel und soll dann mit einem Pluge und vier Pferden ober in fahren, das si sin Recht.“

Zur Hut der offenen Grenzen fühlten sich die Menschen zu schwach und riefen die Götter um Hilfe an. Die christliche Kirche schloß sich der alten Auffassung der Fürbitte an der Grenze an und erhob den Bannumgang zu einer feierlichen re-

liglösen Handlung. Schon im 15. Jahrhundert zog man am Aufahrtstag in feierlicher Prozession mit Fahnen und Reliquien um den Bann. So mag man auch bei uns die Schutzpatronin unserer Kirche, die „Himmelskönigin Maria“, als Fürbitterin um Schutz der Gluren und der Grenzen angefleht haben.

Nach der Reformation verlor der Banntag die religiöse Weihe. Fürderhin hielt man sich an die uralte Zweckbestimmung der ganzen Handlung, den jungen Leuten die Grenzlinie einzuprägen und ihnen die Lage der Grenzsteine zu zeigen. Dieser Überzeugung gibt auch das Gesetz über die Organisation der Baselbieter Gescheide vom Weinmonat 1846 Ausdruck:

§ 6 schreibt vor:

Bei den alljährlich durch die Gemeinderäte zu veranstaltenden Bannumgängen sollen alle Grenz- und Bannsteine durch die Rottenführer und Bürger besichtigt und etwa vorkommende Unrichtigkeiten dem Gescheide angezeigt werden.

Wilhelm Senn, der Dichter unseres Baselbieter Liedes, schildert uns trefflich den Sinn des Banntages:

„Es lisch vor eltere Zite, öb's Geometer het gha und Gemeinplän und Kataster, zwüsche-n-euser Stadt und zwüsche de Dörfere ringsum, hin und wider emol zue Sändle, Schritt und Prozehs cho wege de Gränze vo Wald und Weid und Wege de Banstel. D'Richter, bifannt mit em Spruch: Im Uretell dich nicht überelle" hei in de Fore ghorazt und gschwind us alle bed Gemeine elterl Manne lo cho; die heine müesse verzelle, wo me vor sechzig Johre und mehr mit Trummen und Fahne durezoge sig am höche, heilige Bantag. —

„Do lisch Grenze vom Ban", het's gheisse, so wohr as mer läbel Do lisch der Marchstei gfi, und do heimer buechligi Nest gsteckt. Wer dört sie eigene Bann nit gheennt het vo hinde und vorne, het zu de Tschamauche zellt, und d'Burger heis-n verachtet. Drum het me selbstamol gseit, 's müeß jede Datter sie Blüebli mit-em neh, um e Ban, so bhend, as 's chönnt laufe und springe."

## Aber die Grenzen <sup>1)</sup>

Wenn wir die Karte betrachten, so fällt uns auf, daß ein Teil unseres Bannes fast rechtwinklig in den Kanton Aargau hineinragt. Ist dies nur Zufall? Prof. Laur verneint dies. Zwei solcher Rechtecke decken den Gemeindebann ziemlich genau. Ein Rechteck mit gleichem Inhalt bildet den Gemeindebann Thervil und der Flächeninhalt entspricht genau dem Flächeninhalt eines römischen Kolonistengutes. Unsere Grenzen würden also diejenigen von zwei solchen Gütern entsprechen, deren Mittelpunkte die römische Villa auf dem Kirchhügel und die römische Ansiedlung auf dem Bretsfeld (Einach) waren.

Über die Grenzen der Alamanneniedlung ist uns nichts bekannt. 1363 taucht Meysprach in Grenzurkunden erstmals auf und zwar bei der Belehnung der Grafen von Froburg und Thierstein mit der Landgrafschaft Elsgau. Damals ging deren Grenze „durch den Densberg über unß (= bis) in den bach zwüschent Maggden und Meysprach, und den bach uff unß gen Buhs.“ Das eigentliche Dorf gehörte somit nicht zur Landgrafschaft, sondern, wie im Dingrodel von Zeiningen (Ende 15. Jahrhundert) verzeichnet ist, zur Herrschaft Rheinfelden. Nach diesem Rodel gehörte auch ein Teil von Buus zu dieser Herrschaft: „und hat vor Erswilstein die richti uf horütli, den weg uf und über erhmatt enweg über das bretsfeld hin, durch Einach nider und usser Einach gen Jglingen...“

Erst nachdem Schloß und Herrschaft Sarnsburg an Basel übergegangen waren, wurden wegen Grenzstreitigkeiten die ersten Pläne erstellt, so 1620 der Plan von Nikl. Bod, der alle Bannsteine mit ihrer nähern Bezeichnung und Nummerierung enthält, z. B. „Der erste Stein, vnden am großen Sonnenberg, ob der Erdbrust.“ Von größerer Wichtigkeit für unser Dorf sind die Pläne von G. Fr. Meyer, der unsern Bann 1680 kartographisch aufnahm und zudem 3 schöne Ansichten unseres

<sup>1)</sup> Siehe „Vom Jura zum Schwarzwald“ 1944, Heft 3: R. Graf, Die ältesten Pläne und Ansichten von Meysprach.

Dorfes zeichnete. Die Regierung von Basel befaß, daß ortskundige Männer, die von den Bannritten her alle Grenzsteine kannten, ihm als Wegweiser dienen mußten. Sie hatten ihm nicht nur die Lage der Bannsteine zu bezeichnen, sondern auch die Orts- und Flurnamen anzugeben. Sogar die Art der bebauung der Felder ist angegeben: Kornzeig, Haberzeig, broch, gefahren, Matten, Weydt. Die Grünhäge sind aufgezeichnet, die die einheitlichen Flächen der Dreifelderwirtschaft trennen, die Matten und die Reben werden ausgeschieden und sogar die roten Ziegeldächer und die gelben Strohdächer leuchten aus den Siedlungen hervor. Mit Leichtigkeit können wir heute noch stehende Häuser erkennen.

Wie wurden nun die Grenzen in frühester Zeit gekennzeichnet? Nach altem germanischem Gebrauch dienten Felsen, gesetzte Steine und Bäume als Grenzzeichen. Wo die Grenze endete oder wendete, wurde ein Stein, der „Wandstein“ gesetzt. Ein Stein allein hatte keine Beweiskraft, wohl aber Baum und Stein, Pfahl und Stein, Stein oder Bein oder kleine Steinchen und andere Gegenstände wie Kohlen, Ziegel und Glasstückchen, die in besonderer Anordnung unter den Grenzstein gelegt wurden. Außer diesen Beigaben erhielten Felsen, Bäume und Grenzsteine zum Beweise ihrer Echtheit eingehauene oder eingeschnittene Zeichen, meist ein Kreuz, dessen Verwendung schon vorchristlich ist. Die Legung der Grenzzeichen geschah feierlich; wenn sie für ganze Ortschaften eintrat, in Gegenwart des Volkes und beidseitiger Nachbarn. Grenzsteine und Bäume waren heilig und unverletzlich; von den Bäumen durfte kein Laub und kein Zweig gehauen werden. Grenzstreit wurde im Altertum durch Gottesurteile geschlichtet, wenn die Bezeichnung unsichtbar oder zweifelhaft war. Alamannische Gesetze forderten den Zweikampf unter besonderen Feiertlichkeiten und im Mittelalter pfliegten oft sieben Schiedsmänner zu entscheiden. Wir treffen hier also schon eine Behörde an, die unserem heutigen Gescheld entspricht und die heute in den Gemeinden noch amtet, in denen die Bannvermessung noch nicht durchgeführt ist. Nur ihren Mitgliedern ist das Kennzeichen, die *Lohe*, bekannt und sie müssen mit

einem Eid, der vor dem Statthalter zu schwören ist, geloben, das Geheimnis zu wahren:

Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen, das mir übertragene Amt in aller Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit zu verwalten, die Befehle und Ordnungen genau zu beachten, zwischen Reichen und Armen, Fremden und Einheimischen keinen Unterschied zu machen, weder Geschenke noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinen annehmen zu lassen; ebenso alle mir anvertrauten und noch anzuvertrauenden Geheimnisse zu hehlen bis in den Tod, Alles getreulich und ohne Gefährden, das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe!

## Die Bürgergemeinde, Wald und Allmende

Die Alamannen kannten kein Privateigentum an Land. Aller Grundbesitz war gemeinsam, „Gemeinelgen“. Eigentümerin blieb somit die Gemeinde, die das Land zur Nutzung dem Einzelnen überließ. Die Geschäftigkeit, die stärkere Betreibung des Ackerbaues führte jedoch zur Ausbildung des Sondereigens, das schon im 8. Jahrhundert durchgedrungen zu sein scheint. Bei dieser neuen Gestaltung blieb aber ein großes und wichtiges Stück des gemeinschaftlichen Besitzes erhalten. Nicht alles Land wurde verteilt; jede Sippe behielt ein Stück unbebauten Landes, besonders Wald und Weide, zurüd, das als gemeinsames Gut gemeinsam benützt wurde. Es wurde Allmendeland, Gemeinmark oder Mark genannt.

Die Markgenossenschaft, als Herrin von Wald und Weide, wählte aus ihrer Mitte den Vogt der Mark und dessen Angestellte, Holzmelster und Förster. Den Markgenossen wurde das nötige Bau- und Brennholz abgegeben, es wurde bestimmt, was von den Bäumen geschlagen und was stehen bleiben sollte. Ebenso wurde die Nutzung der Waldfrüchte und die Befahrung der Weiden festgelegt. Mitglied der Markgenossenschaft konnte nur sein, wer in der Gaumark Privateigentum

besaß, ein angefassener Mann war, eigen Feuer und Rauch hatte und Besitzer einiger Morgen Land war. Die Markgenossenschaft suchte ihren Besitzstand zu wahren und besonders die Urbarmachung zu verhindern, die durch die Besitzer der Sondereigen angestrebt wurde. Sie suchte deshalb, das Weidland und die Bäume zu schonen, Eichen wieder durch Eichen ersetzen zu lassen und zwar wegen des Eicheltrages, der zur Schweinemast diente, und Obstbäume nicht zu dulden. Geräumter Boden wurde nämlich im Mittelalter der Kirche zinspflichtig.

Es würde zu weit führen, die verschiedenen Stufen zu beschreiben, die schließlich dazu führten, daß Grund und Boden unserer Landschaft der Stadt Basel gehörten und die einst freie Landbevölkerung deren Untertanen wurde.

War einst die Markgenossenschaft Herrin des Waldes gewesen, so war es jetzt der Landesherr. Nach dem Spruche des Landtages von Sissach vom 25. März 1367 gehörten dem Landgrafen des Sisgaues u. a.:

1. alle Hochgebirge und Hochwälder, d. i. Eichen und Aher (Akerit, die Eichelmast);
2. alle Fischungen, Wasser und Wasserrunjen (das Fisch-, Wasser- und Bewässerungsrecht);
3. alle Wildbänne über das Gewilde und Federspiel (Jagdrecht).

Eidlich erklärten die Landsassen (freie Zinsleute, die fremden Boden bebauten), von ihren Eltern und Vordern nie etwas anderes gehört zu haben.

Die Stadt Basel kam im 15. Jahrhundert mit der Erwerbung der Landschaft in den Besitz des größten Teils der Waldungen. Man unterschied:

**Herrens- oder Hochwälder.** In unserer Gegend waren es die Schloßwälder. Das Beholzungsrecht stand in vollem Umfange der Stadt Basel zu.

**Bannwälder.** Der Dorsherr hatte dieselben abgeschlossen und nur einen Teil zum Holzhieb (Hau, Urhau) zugelassen. Die Stadt Basel behielt die Wälder in ihrer Hand, bewilligte Holzgaben und gegen eine Gebühr auch das Ruth- und Bauholz.

**Zinshölzer.** Dieselben waren im Besitze von Privaten und Kirchen und wurden gegen Zins von den Gemeinden genutzt.

Ursprünglich scheint das Forstregal durch die Stadt weniger streng gehandhabt worden zu sein. Einschränkende Bestimmungen brachten dann die Waldordnungen, die erst im 17. Jahrhundert erlassen wurden, nachdem die Landleute in schonungsloser Weise die Waldungen genutzt hatten, so daß sich allgemein ein großer Holzmangel bemerkbar machte. Wegen Abgaben bestand jedoch das Recht, Brenn- oder Kuchholz zu beziehen.

Don Wald und Holz wurden drei Abgaben erhoben:

**Stammloße.** Ihr unterlagen die Stämme, d. h. das für Privatbauten verwendete Kuchholz. Die Gebühr betrug 2,5 Schilling bis 1 Pfund.

**Zeigerlohn.** Er war für das Zeigen und Anschlagen von Holz, das zu Privat Zwecken verwendet wurde. Er gehörte den Holzbeamten und betrug 1,25 Schilling bis 5 Pfund vom Stamm. Privat- und Zinshölzer waren nicht davon befreit. In Kaispach fielen zwei Drittel dem Amtspfleger und ein Drittel dem Holzbanewart zu.

**Holzgeld** war der Ertrag für eine Holzfron, die nicht geleistet wurde. In unserer Gemeinde gingen 9 Pfund ein und wurden vom Landvogt und der Gemeinde je zur Hälfte geteilt.

Private Waldbesitzer mußten für das Fällen des eigenen Holzes um Bewilligung nachsuchen. Frei war nur das Gab- oder Dürholz, die sogenannten Windfälle.

**Bannwartsgarbe** wurde für den Bannwartslohn bezogen, die von den Kaispachern auch für ihr auf österreichischem Territorium gelegenen Land verlangt wurde.

Die Aufsicht über die Waldungen war zwei Waldherren übertragen; 1756 übergab dieselbe an die Waldkommission. Als Distriktsbeamte zur Beaufsichtigung der Wälder, Stege, Wege, Wässerungen und Wuhren wurden die Amtspfleger ernannt. Bei uns wurde derselbe abwechselungsweise von Buus, Kaispach und Winterfingen gestellt und war über die Dörfer Buus, Kaispach, Winterfingen, Ruffhof, Hersberg, Olsberg,



Arisdorf, Augst und Rickenbach gesetzt. Er hatte zu geloben, die von der Stadt erlassenen Waldordnungen getreulich zu beachten, die Hochwälder und Beholzungen fleißig zu umgehen und Waldsprevel der Obrigkeit zu verzeihen.

Wie wir gesehen haben, gehörten bis 1833 die Gemeindegewaldungen dem alten Stande Basel. Im Jahre 1834 hat das in der Teilungssache aufgestellte eidgenössische Schiedsgericht sowohl die Rechte des alten Standes Basel als auch die Rechte der beteiligten Gemeinden auf die Nutzung dieser Hochwälder anerkannt und durch eine Schätzungscommission die Schätzung der Wälder durchzuführen lassen. Ein Achtel des Gesamtgebietes der Grundstücke wurde als Staatseigentum und sieben Achtel als Eigentum der Gemeinden erklärt. Durch das Loskaufgesetz vom 16. August 1836 fiel durch Verkauf auch noch der Staatsachtel mit den darauf liegenden Servituten an die Gemeinden. Der Staat behielt sich nur das Recht der Oberaufsicht vor. Das Loskaufgesetz auferlegte den Gemeinden folgende Pflichten:

1. Beholzung der Pfarrer,
2. Beholzung der Primarlehrer,
3. Beholzung der Bannwarte,
4. Bau und Unterhalt von Schulhäusern,
5. Bau und Unterhalt von Brücken, über welche keine Landstraßen führen,
6. Die Wasserbauten und sonstige Verbauungen von Bachufern.

Durch verschiedene spätere Gesetze wurde ein Teil dieser Servituten aufgehoben.

Mit dieser Aufstellung der Hochwaldungen hat der Kanton den Gemeinden ein enormes Geschenk an produktiven Werten und an Selbständigkeit gemacht.

Nach Jahrhunderten ist die Bürgergemeinde Nachfolgerin der ehemaligen Markgenossenschaft geworden und damit erneut Nutznießerin des Waldes und der Allmenden.

Kettiger schreibt 1857 zu dieser Tatsache:

Es gibt keine Staatswaldungen mehr. Einzelne Gemeinden sind nun sehr reich, während andere kaum das Notwendigste besitzen.

Ständerat Birmannt geht noch weiter:

„Als die Hochwaldungen an die Gemeinden Übergingen, da fiel die Solidarität der Landeskinder dahin.“

Die Experten des Schiedsgerichtes von 1834 bewerteten die Waldungen der Bürgergemeinde:

	alte Währung	neue Währung
Totalbewertung	35 053.—	50 075.—
Der Staatsachtel betrug	4 381.60	6 259.—
Solzlieferungen an Lehrer und Pfarrer, gesch. u. kapitalisiert	1 523.65	2 176.—
Loskaufsumme	2 857.95	4 085.—

Den Staatsachtel beglich die Gemeinde schon im Jahre 1837 und verkaufte 7 Jucharten im Schlatthau und einige kleinere Parzellen Gemeinbeland.

In den Jahren 1916, 1919 und 1921 kaufte die Bürgergemeinde 269 Aren zum Betrage von 10 476 Fr. und hat seit 1909 76 Aren aufgeforstet.

Die Ordnung des Waldwesens erfolgte erstmals durch ein Waldreglement vom 4. Dezember 1910, das revidiert und dem neuen Gabenholzgesetz von 1923 angepaßt wurde.

Über den Bestand der Waldungen liegen schriftliche Mitteilungen aus dem Jahre 1757 (Dan. Brudner) vor:

Strichhalbe	Junge Buchen
Sintered	Weitweide mit Eichen
Sigerhalden	Buchen
Schönenberg	Buchen
Kopfhölzli und Sonnenberg	Weitweiden mit Eichen und Buchen
Mehliholz	Weitweiden mit Eichen
Wensberg	Junge Buchen und Eichen
Brühhalden, Angerhalden, Ackerfohren	sind Zinshölzer.

Die schon oben erwähnten Experten des Schiedsgerichts hatten unsere Waldungen am 16. August 1834 besichtigt und dieselben wie folgt beschrieben:

Schönenberg	105	Jucharten Mittelwald
Sonnenberg	106	Jucharten Mittelwald mit Nadelholzüberhalt
Olgeröhalbe	3	Jucharten Mittelwald mit Buchenüberhalt
Schlatthau u. Einachhalbe	5	Jucharten Mittelwald mit Buchen- und Eichen- überhalt
Söllthau u. Strickacher	14	Jucharten Mittelwald mit Nadelholzüberhalt
Söllfallmend	4	Jucharten Weide
Sintereck	2	Jucharten Weide
Kopfhölzli	3	Jucharten Weide
Ebnet	1,5	Jucharten Weide
Wensberg	30	Jucharten Mittelwald mit Nadelholz und Buchenüberhalt
<b>Total</b>	<hr/>	<b>273,5 Jucharten</b>

Die Oberaufsicht über die Waldungen, die sich der Staat im Loskaufgebot vorbehalten hatte, war nicht streng gehandhabt worden. 1879 beauftragte die Direktion des Innern den damaligen bernischen Oberförster R. Balsiger mit der Inspektion unserer Waldungen. Balsiger bezeichnet die Waldungen als Forstjagen reine Ausschlagwälder mit unvollkommener und lückenhafter Bestockung, obwohl der Waldboden zu den bessern und kräftigeren des Kantons gehöre. Er konstatiert einen nicht unbedeutenden Ertragsausfall. Er empfiehlt die Überführung der Buchenausschlagswaldungen in gemischte Hochwaldungen mittelst Einleitung der natürlichen Verjüngung der Buche und der Auspflanzung der Lücken mit Kottannen, Weißtannen, Föhren, Eichen, Ahorn und Eichen. 1886 unternahm Balsiger eine weitere Inspektion und konstatierte dabei, daß die Gemeinde seine erteilten Ratsschlüsse mit Konsequenz durchgeführt hat und daß der Erfolg ein vollständiger war. Eine dritte Inspektion

sie auf das Jahr 1894. Der Besund war kein guter; die Gemeinde war in die alten Fehler verfallen: Ausbleibe des größten Holzes in ganz unvorbereiteten Waldbeständen, die doppelte Nachteile ergaben. Im Wyger und im Sonnenberg verkümmerten die schönsten Kernwüchse im Schatten der Mutterbäume, am Sonnenberg bedeckt sich der Boden mit Unkraut und Ausschlägen. Er erteilt neuerdings Ratschläge, die offenbar nicht befolgt wurden, denn bei spätern Inspektionen im Jahre 1897 und 1898 durch Förster G. Schilplin in Liestal werden die gleichen Einwendungen gemacht.

1899 wurde das Kantonsforstamt geschaffen und erst jetzt begann die Zeitperiode der intensiven Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen. Der Gemeinde wurde eine sorgfältige Holzhauderei empfohlen, wie Abasten der in Verjüngung stehenden Bäume vor dem Fällen und Aufrüsten des Holzes an Abfuhrwegen.

Mit der Einhaltung des zulässigen Ruhungsquantums scheint es die Gemeindebehörde anfangs nicht allzu genau genommen zu haben. So sah sich z. B. 1901 der Regierungsrat veranlaßt, Einsparungen von Übernutzung vorzuschreiben, Reduktion des Verkaufsholzquantums vorzunehmen und die Bürgergabe auf 2 Ster festzusetzen. Diese Maßnahmen wurden nicht beachtet und der Regierungsrat mußte mit schärferen Maßnahmen einschreiten.

Zum Schlusse wäre noch interessant, einige Zahlen aus dem Haushalt der Bürgergemeinde, Konto Waldwirtschaft, zu vernehmen. Ich habe dieselben aus dem Waldwirtschaftsplan entnommen und sie betreffen die Jahre 1900 bis 1927.

Der Gesamtertrag in den Jahren 1917—1927 betrug:

Einnahmen	158 508.— Fr.
Ausgaben	68 702.— Fr.
Totaler Reinertrag	89 806.— Fr.

Der Waldwegbau erforderte im gleichen Zeitraum 6093 Fr. für Neubauten und 1981 Fr. für Korrekturen und Unterhalt. Die entsprechenden Zahlen für den Zeitraum 1900—1927 betragen 15 161 Fr. resp. 2149 Fr.

In den Jahren 1900—1927 wurden für die Ausbesserung von Lücken, Unterpflanzungen und Neuaufforstungen

18 040 Stück Laubhölzer

19 660 Stück Nadelhölzer

Total 37 700 Stück angepflanzt.

Die Bürgergabe betrug bis zum Jahre 1882 2 Ster, seither variiert deren Höhe zwischen 2 und 3 Ster.

Der Bürgernutzen gab manchmal Anlaß zu Streitigkeiten und Beschwerden an den Regierungsrat. So beschloß 1838 die Bürgergemeinde, der Verkauf des Gabholzes sei bei einer Buße von 6 Fr. verboten. Der Regierungsrat verweigerte die Genehmigung. 1855 erging erneut ein Beschluß, wobei Käufer und Verkäufer strafbar seien. Gestützt auf die Bestimmungen des damaligen Gabholzgesetzes wurde dieser Beschluß vom Regierungsrat genehmigt.

Gemeindestellen scheinen keine begehrten Posten gewesen zu sein. Die Bürgergemeinde erließ am 28. Dezember 1856 nachfolgenden Beschluß:

Wer sich in Zukunft ohne triftige Gründe der Annahme einer Gemeindeverwaltungsstelle beharrlich weigert, als ein Bürger anzusehen sei, der alle die ihn betreffenden Gemeindefasten nicht trage und demnach zum Bezuge einer ganzen Holzgabe nicht berechtigt, also inbetreff des Gabholzbezuges gerade so zu behandeln sei, wie ein anderer Bürger der Gemeinde, der nicht sämtliche Gemeindefasten trage.

Bei der Erstellung des Waldwirtschaftsplanes im Jahre 1927 wurde der Holzvorrat in den hiesigen Waldungen bei 36 719 Bäumen auf 17 343 Kubikmeter berechnet und der damalige Wert unserer Waldungen auf 147 428 Fr. festgesetzt.

Nach dem Protokoll des Regierungsrates vom 31. August 1928 hat eine Hauptrevison des Planes dieses Jahres zu erfolgen.

\* \* \*

Durch die Teilnahme der erwachsenen Bürger treten wir wieder in den Kreis der Baselbieter Dörfer ein, die nach alter

Tradition den Bann noch umgingen oder die den Brauch in den letzten Jahren wieder aufgenommen haben.

Gar zu leicht betrachten wir den Besitz unserer Heimat als etwas Selbstverständliches und doch ist es gar nicht so lange her, daß wir darum gebangt haben.

Mit den beiden letzten Strophen des Münchensteiner Banntagliedes möchte ich meine Ausführungen schließen:

Mer wünsch'n-alls Bösi zum Bannkreis us,  
Kur 's Gueti blyb drinne-n-erhalte.  
Biwahr is der Herrgott vor Chriegsläuff und Grus,  
Vor Süüch, Ffür und Unwättergewalte.  
Mer wünsch'e-n-alls Gueti zum Bannkreis p,  
Mer bitten-im heiligste Name  
Um Sunne und Räge und Säge derby,  
Um Friede das Johr us und Ame.

---

Quellen: D. K. Gauß, Geschichte der Landschaft Basel und des Kanton Basellandschaft — K. Graf, Die ältesten Pläne und Ansichten von Märisprach. — Landwirtschaftliche Zustände in Märisprach im 18. und 19. Jahrhundert. — L. Freivogel, Die Landschaft Basel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. — Die Lasten der baslerischen Untertanen im 18. Jahrhundert. — Joh. Kettiger, Landwirtschaftliche Zustände im Baselland. — N. Deri-Sarasin, Allerlei über Grenzzeichen, Grenzswel und Grenzspul in der alamannischen Schweiz. — Dr. P. Roth, Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrhundert. — Hs. Stohler, Der Grenzstein und die Grenze in Volksglaube und Poesie. — Wirtschaftsplän über die Waldungen der Gemeinde Märisprach. — Kantonsforstamt Diefstal, Mittelungen von Herrn Oberförster Fr. Stöckle.